

Satzung des Obst- und Gartenbauvereines Niederlosheim



Mitgliedsregister

Engetragen im Vereinsregister
Nr. 7 VR AVV am 16.11.99
5940 Merzig, den 19. Nov. 99
Stadtschäftsstelle des Amtsgerichts

§ 1 Name des Vereins:

Der Verein führt den Namen „Obst- und Gartenbauverein Niederlosheim“

§ 2 Sitz des Vereins:

Der Verein hat seinen Sitz in Losheim am See, Ortsteil Niederlosheim.

§ 3 Ziele des Vereins:

Ziele des Vereins sind die Förderung eines naturnahen Obst- und Gartenbaues, der Früchteverwertung, der Orts- und Landschaftsgestaltung, die Liebe zu Pflanzen und Tieren und ihre Pflege in Haus und Garten .

§ 4 Zweck des Vereins:

Zweck des Vereins ist das gemeinsame Anstreben der Vereinsziele, die Schaffung einer geselligen Atmosphäre und insbesondere die Fortbildung der Mitglieder im Rahmen der Vereinsziele. Dies soll erreicht werden durch Lehrveranstaltungen aller Art, Lehrfahrten und Vermittlung der Teilnahme an solchen anderer gleichgesinnter Organisationen oder Zusammenschlüssen von gleichgesinnten Vereinen. Der Förderung der Geselligkeit soll ein hoher Stellenwert eingeräumt werden.

§ 5 Gemeinnützigkeit:

- a. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- b. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 6 Mitgliedschaft:

- a. Mitglied des Vereines können alle natürlichen Personen ab der Vollendung des 18. Lebensjahres werden.
- b. Die Mitgliedschaft juristischer Personen oder anderer Körperschaften ist möglich, bedarf aber einer besonderen Vereinbarung.

§ 7 Beginn und Ende der Mitgliedschaft:

- a. Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Antrag und die Annahme dieses Antrages durch den Vorstand begründet. Bei einer Ablehnung des Antrages ist die Anrufung der Mitgliederversammlung möglich, die darüber ohne Aussprache mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet.

b. Die Mitgliedschaft endet

- 1. durch den Austritt des Mitgliedes, der schriftlich mit Wirkung zum Quartalsende erklärt werden kann. Gezahlte Beiträge werden bis zur Höhe eines Jahresbeitrages in diesem Falle nicht erstattet.**
- 2. durch den Tod des Mitgliedes.**
- 3. durch Ausschluß: Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es das Ansehen des Vereines gefährdet bzw. Seinen Zielen zuwider handelt oder mit mehr als einem Jahresbeitrag drei Monate nach Abschluß des Geschäftsjahres und nach vorausgegangener Abmahnung im Rückstand ist. Der Ausschluß erfolgt durch einstimmigen Beschluß des Vorstandes, der zu begründen und schriftlich zuzustellen ist. Eine Anrufung der Mitgliederversammlung hiergegen ist möglich, die darüber ohne Aussprache mit einfacher Mehrheit entscheidet.**

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder:

a. Das Mitglied hat die Pflicht

- 1. im Rahmen seiner Möglichkeiten nach besten Kräften an der Gestaltung des Vereinslebens und der Erreichung der Vereinsziele mitzuwirken.**
- 2. den festgesetzten Beitrag zu leisten.**
- 3. das Mitglied soll auch die Vereinszeitung, die als offizielles Organ anerkannt ist, auf seine Kosten beziehen, um auf diese Weise eine gleichmäßige und gleichgerichtete Fortbildung zu ermöglichen. (z. Zt. „Unser Garten“)**

b. Das Mitglied hat das Recht

- 1. gemeinsam mit einem Partner an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Im Falle unverschuldeten Not wird der Verein ihm im Rahmen seiner Möglichkeiten zur Seite stehen.**

§ 9 Haushaltsführung des Vereins:

Die Vereinstätigkeit wird finanziert

- a. durch Mitgliedsbeiträge, die jeweils von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden. Der Beitrag beträgt zur Zeit 2 DM pro Monat und wird jährlich erhoben. Der Mitgliedsbeitrag für juristische Personen und Vereinigungen im Sinne von § 6b der Satzung wird durch besondere Vereinbarung festgesetzt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.**
- b. durch Spenden oder sonstige Zuwendungen.**
- c. durch Erträge aus vereinseigenen Wirtschaftsbetrieben oder sonstiger wirtschaftlicher Tätigkeit.**

§ 10 Organe des Vereins:

Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung**

- b. der Vorstand
- c. Ausschüsse und Beiräte.

§ 11 Mitgliederversammlung:

- a. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus allen Mitgliedern, die natürliche Personen sind und jeweils einem ermächtigten Vertreter der Mitglieder im Sinne des § 6b der Satzung. Die Wahrnehmung einer Doppelfunktion ist ausgeschlossen. In diesem Falle gilt nur die Stimme des Mitgliedes als natürliche Person oder als Vertreter seiner Organisation.
- b. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann.
- c. Ein Mitglied ist von der Abstimmung ausgeschlossen, wenn es befangen ist im Sinne der parlamentarischen Regeln, wie sie für die kommunalen Gebietskörperschaften (Gemeinden) gelten.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung:

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereines, das alleinverantwortlich das Tätigwerden des Vereines bestimmt. Sie legt die Richtlinien fest, nach denen die übrigen Organe das Vereinsgeschehen zu gestalten haben. Ihre Aufgaben sind insbesondere:

- a. die Bestimmung der Vereinsziele für die jeweilige Abschluß- bzw. Wahlperiode,
- b. die Wahl des Vorstandes und zweier Kassenprüfer
- c. die Entgegennahme des Jahresabschlusses
- d. die Entlastung des Vorstandes
- e. Beschlußfassung über die Errichtung oder Änderung einer Satzung
- f. endgültige Entscheidung über den Erwerb und den Verlust der Mitgliedschaft
- g. Ehrungen verdienter Mitglieder, soweit diese nicht durch festgelegte Regeln Anspruch auf Ehrenzeichen u. ä. haben. Für letztere kann der Vorstand ermächtigt werden.

§ 13 Einberufung und Beschlußfassung:

- a. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
- b. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, im Falle einer länger andauernden Verhinderung durch seinen Stellvertreter.
- c. Die Einladung erfolgt öffentlich in dem amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Losheim am See mindestens acht Tage vor dem vorgesehenen Versammlungstermin unter gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist unterschritten werden, was vom Vorsitzenden zu begründen ist und der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung bedarf.
- d. Die Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn nach vorheriger Abmahnung mindestens acht Mitglieder ihre Einberufung durch den Vorstand fordern. Dabei muß in dem Antrag die gewünschte Tagesordnung und eine Begründung zu den einzelnen Tagesordnungspunkten angegeben werden.

- e. Jedes Mitglied hat das Recht, einen Antrag zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung zu stellen. Anträge auf Ergänzung oder Änderung müssen mindestens drei Tage vor dem vorgesehenen Termin dem 1. Vorsitzenden in schriftlicher Form vorliegen.
- f. Über die Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung entscheidet dann die Mitgliederversammlung vor Eintritt in die Beratung.
- g. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens mehr als ein Mitglied anwesend ist als die in der Satzung vorgesehene Zahl von Mitgliedern des Vorstandes.
- h. Ist eine Mitgliederversammlung nach ordnungsgemäßer Einladung nicht beschlußfähig, ist unverzüglich eine neue Mitgliederversammlung einzuladen, mit dem Hinweis, daß diese in jedem Falle beschlußfähig sein wird.
- i. Soll der Verein aufgelöst werden, ist den Mitgliedern eine persönliche Einladung mit der Beifügung der Begründung der Beschlußvorlage zuzustellen unter Hinweis auf die Regeln über die Beschlußfähigkeit. Dieser Einladung hat eine Aussprache mit dem jeweiligen Gartenbaureferenten des Landkreises Merzig-Wadern, dem Ortsvorsteher und dem Bürgermeister der Gemeinde Losheim voranzugehen. Die drei Genannten sind zu der Mitgliederversammlung einzuladen.

§ 14 Wahlen und Abstimmungen:

- a. Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim.
- b. Auf Antrag kann offen gewählt werden, wenn für das zu besetzende Amt nur ein Kandidat nominiert ist. Fordert ein Mitglied geheime Wahl, muß auch in diesem Fall geheim gewählt werden. Eine Begründung ist nicht erforderlich.
- c. Es entscheidet die einfache Mehrheit.
- d. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, was auch für Abstimmungen gilt.
- e. Bei Wahlen ist bei Stimmgleichheit ein erneuter Wahlgang durchzuführen. Geht auch dieser mit gleichem Stimmenergebnis aus, ist der Wahlgang auf einer neuen Mitgliederversammlung zu wiederholen. Wird auch hier keine Stimmenmehrheit erzielt, entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
- f. Die Wahlen zu den Ämtern des 1. Vorsitzender und seines Stellvertreters und des Kassieres erfolgen in getrennten Wahlgängen. Die Wahrnehmung von Doppelfunktionen im Vorstand bedarf eines besonderen Beschlusses der Mitgliederversammlung.
- g. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Wird sie nicht erreicht, gilt der Antrag als abgelehnt.
- h. Beschlüsse über die Auflösung des Vereines bedürfen einer 2/3 Mehrheit der Mitglieder.
- i. Abstimmungen erfolgen offen durch Handaufheben. Auf Antrag kann geheime Abstimmung beschlossen werden.
- j. Bei Streitigkeiten gelten sowohl für Wahlen als auch für Abstimmungen die parlamentarischen Regeln für die kommunalen Gebietskörperschaften (Gemeinden).

§ 14a Über Beschlüsse, Wahlen und Abstimmungen der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 Der Vorstand:

- a. Der Vorstand leitet den Verein nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung nach freiem Ermessen.**
- b. Der Vorstand besteht aus:**
 - aa. dem 1. Vorsitzenden**
 - bb. dem 2. Vorsitzenden**
 - cc. dem Schriftführer**
 - dd. dem Kassenwart**
 - ee. mindestens zwei Beisitzern**
- c. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes ist eine Nachwahl anzusetzen, wobei die Amtsperiode des nachgewählten Mitgliedes mit der des übrigen Vorstandes endet.**
- d. Zu den Sitzungen des Vorstandes hat der 1. Vorsitzende schriftlich oder mündlich unter Berücksichtigung der Belange der übrigen Mitglieder in angemessenem Zeitraum vor dem Sitzungstermin einzuladen, mit seinem Einverständnis, der Stellvertreter. Erfolgt die Einladung öffentlich, gelten die Regeln wie für die Mitgliederversammlung. Der 1. Vorsitzende bestimmt die Tagesordnung, die auf Antrag ergänzt werden kann.**
- e. Für Abstimmungen gelten die Regeln für die Mitgliederversammlung entsprechend. (§ 14a, c, d, i dieser Satzung)**
- f. Der alte Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt.**

§ 16 Vorstand im Sinne des § 26 BGB:

- a. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende von seinem Vertretungsrecht nur dann Gebrauch macht, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.**
- b. Bis zur beabsichtigten Eintragung des Vereines und auch für den Fall, daß eine Eintragung unterbleibt, ist der 1. Vorsitzende Treuhänder des Vereinsvermögens, im Falle seines Ausscheidens der Stellvertreter.**

§ 17 Ausschüsse und Beirat:

- a. Für besondere Aufgaben in der Gestaltung des Vereinsgeschehens können Ausschüsse gebildet werden, deren Mitglieder von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Den Vorsitz führt auch in den Ausschüssen der 1. Vorsitzende. Auf seinen Antrag kann ein anderes Vereinsmitglied mit dieser Aufgabe betraut werden oder es dem Ausschuß überlassen werden, aus seiner Mitte sich eine Leitung zu geben. Für Abstimmungen gelten die Regelungen wie für die Mitgliederversammlung. (§ 14 c, d, i)**
- b. Die Ausschüsse können auch als Sparten konstituiert werden.**
- c. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung die Bildung eines Beirates zu besonderen Anlässen oder als ständiges Organ beschließen. Die Berufung in den Beirat erfolgt durch den Vorstand. Dem Beirat können**

- auch Nichtmitglieder angehören, wobei es sich in diesem Falle um erfahrene Persönlichkeiten aus dem öffentlichen Leben handeln soll.
- d. Ausschüsse und Beirat haben lediglich eine beratende Funktion.
 - e. Das Nähere wird im Errichtungsbeschluß geregelt.

§ 18 Ehrenamtlichkeit:

Alle Funktionen in der Leitung des Vereines werden ehrenamtlich wahrgenommen. Besondere Aufwendungen können auf Antrag ersetzt werden. Im Streitfalle gelten die Regeln für den öffentlichen Dienst der kommunalen Gebietskörperschaften (Gemeinden).

§ 19 Jahresrechnung und Jahresabschluß:

- a. Der Kassenwart und der Leiter des Wirtschaftsbetriebes haben im Laufe des Haushaltsjahres über Einnahmen und Ausgaben eine für jedermann nachvollziehbare, übersichtliche Auflistung zu führen, die in allen Positionen jeweils mit Belegen ausgestattet sein muß. Unbeschadet gesetzlicher Regelungen ist eine besondere Form nicht einzuhalten.
- b. Dem 1. Vorsitzenden ist zu jeder Zeit Einblick zu gewähren. Er kann dieses Recht an Dritte übertragen.
- c. Am Schluß des Haushaltsjahres ist ein Abschlußbericht zu erstellen, der enthalten muß, das Ergebnis von Einnahmen und Ausgaben, eine Übersicht über den Mitgliederstand und ein Vermögensverzeichnis.
- d. Der Abschlußbericht und die Führung der Jahresrechnung sind von den beiden Kassenprüfern nach Abstimmung mit dem Kassenwart und dem 1. Vorsitzenden rechtzeitig vor der Jahresabschlußmitgliederversammlung zu überprüfen.
- e. Das Ergebnis der Prüfung ist in einem Kassenprüfungsbericht festzulegen, der auch durch Quittierung des Abschlußberichtes vorgenommen werden kann.
- f. Jahresabschlußbericht des Vorsitzenden (Rechenschaftsbericht): Der Jahresabschlußbericht des 1. Vorsitzenden muß enthalten:
 - aa. Den Bericht über den Ablauf des Vereinsgeschehens, Veranstaltungen und Planungen, Vorkommnisse besonderer Art u.a.
 - bb. Den Abschlußbericht (Kassenbericht) im Sinne der Ziffer c, der vom Kassenwart zu erstatten ist.
 - cc. Den Kassenprüfungsbericht, der von den Kassenprüfern zu erstatten ist, was in Ausnahmefällen auch in schriftlicher Form geschehen kann. Die Verlesung erfolgt in diesem Fall durch den Versammlungsleiter.
 - dd. Den Bericht über das Ergebnis der Wirtschaftsbetriebe, der von dem jeweiligen Leiter zu erstatten ist.
- g. Gemäß § 11c der Satzung ist dieser Gesamtbericht der Mitgliederversammlung zu erstatten. Der Mitgliederversammlung muß auf Wunsch Einblick in die Unterlagen gewährt werden. Lehnt die Mitgliederversammlung den Bericht ab, gilt dies als Verweigerung der Entlastung, was auf Einzelteile des Berichtes beschränkt werden kann. Wird die Entlastung verweigert, so ist der davon Betroffene bis zur Beseitigung der Mängel nicht wählbar in ein Amt des

Vereines. Die Mitgliederversammlung kann eine andere Entscheidung treffen oder die Folgen modifizieren.

h. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 20 Ehrungen:

a. Für Ehrungen gelten die jeweiligen Richtlinien des Landes- bzw. Kreisverbandes der Obst- und Gartenbauvereine.

aa. Danach erhält ein Mitglied die Silberne Rose des Vereines nach einer Vereinszugehörigkeit von 25 Jahren, die Goldene Rose nach 50 Jahren Mitgliedschaft.

bb. Für besondere Verdienste um den Verein können beide Auszeichnungen schon vorher verliehen werden. In diesem Falle muß das Mitglied dem Verein mindestens 5 Jahre angehören.

b. Besonders verdiente Mitglieder können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden; die Ehrenmitgliedschaft kann auf eine besondere Funktion bezogen werden (z.B. Ehrenvorsitzender).

c. Ehrungen sollen in einem würdigen Rahmen vollzogen werden.

§ 21 Überörtliche Aufgaben:

a. Der Verein soll sich aktiv am Zusammenschluß gleichgesinnter Vereine auf Gemeinde-, Kreis- und Landesebene beteiligen und an der Gestaltung dieser Verbände im Rahmen dieser Satzung mitwirken.

b. Insbesondere soll er immer ein freundschaftliches Verhältnis zu gleichgesinnten Vereinen der näheren Nachbarschaft pflegen.

§ 22 Auflösung des Vereines:

a. Stellt der Verein seine Tätigkeit ein oder wird sie beendet, ist der Verein zu liquidieren.

b. Liquidator wird, unbeschadet eines anderslautenden Beschlusses der letzten Mitgliederversammlung, der jeweilige Gartenbaureferent des Landkreises Merzig-Wadern.

aa. Der Liquidator soll versuchen, in Verbindung mit dem Kreisvorstand der Obst- und Gartenbauvereine den Verein am Leben zu erhalten, u.U. durch kommissarische Leitung.

bb. Gelingt dies nicht, fällt das Vereinsvermögen der Gemeinde Losheim zu, mit der Maßgabe, dies für gärtnerische Anlagen oder deren Pflege im Ortsteil Niederlosheim zu verwenden.

§ 23 Eintragung des Vereines:

Der Verein soll eingetragen werden. Dies muß geschehen, sobald eine z. T. wirtschaftliche Tätigkeit entfaltet wird.

§ 24 Inkrafttreten:

- a. Diese Satzung soll die bisherige Satzung des Obst- und Gartenbauvereines Niederlosheim ersetzen.**
- b. Sie tritt am Tage ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.**
- c. Das Inkrafttreten wird protokolliert durch den amtierenden Vorstand und ein weiteres Mitglied.**

Niederlosheim, den 07. März 1999